

Taxordnung 2026

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohner des Zentrums Passwang.

Art. 2 Anpassung der Taxen

Taxordnung und Taxabelle werden jährlich von der Delegiertenversammlung erlassen. Die Taxen errechnen sich gemäss einem kantonalen Leistungsauftrag für die Heim- und Langzeitpflege. Sie müssen kostendeckend und betriebswirtschaftlich begründet sein.

Art. 3 Leistungen des Heimes

Die Hotellerietaxe inkl. Betreuung umfasst abschliessend folgende Leistungen:

- Unterkunft und Betreuung im Heim
- Täglich 3 Mahlzeiten inkl. Mineralwasser, Kaffee oder Tee auf den Wohnbereichen
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser
- Waschen, Bügeln und Flicken der Heim- und Privatwäsche (ohne Drittosten wie chemische Reinigung, etc.)
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Reinigung des Zimmers (mind. 2x wöchentlich)
- Bereitschaftsdienst in der Nacht (Pflegeleistungen werden mit der Pflegetaxe verrechnet)
- Verwaltungspauschale wie Post verteilen, Beratungsgespräche nach Möglichkeit des Heimes
- Kollektive Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung
- Verwaltung von Bargeld (Taschengeld)
- Zurverfügungstellung eines Rollstuhls und/oder eines Rollators, inkl. Reinigung und Unterhalt. (Das gilt nicht für Sonderanfertigungen)
- Die übrigen Leistungen werden besonders verrechnet.

Die Pflegetaxe umfasst folgende Leistungen:

- Grund- und Behandlungspflege

Die Einstufung nach RAI wird beim Eintritt der Bewohner und hernach in der Regel halbjährlich oder bei signifikanten Statusveränderungen vorgenommen.

Art. 4 Ermässigung der Hotellerietaxe

Die Ermässigung der Hotellerietaxe wird nach Art. 2 der Taxatabelle gewährt:

- Bei planbarer Abwesenheit die mindestens 7 Tage im Voraus bekannt ist, wird die Pensionstaxe um CHF 12.00 ab dem 1. Abwesenheitstag reduziert.
- Bei nicht geplanter Abwesenheit wird die Pensionstaxe ab dem 6. Abwesenheitstag um CHF 12.00 reduziert.
- Die Reduktion ist auf maximal 30 Tage pro Jahr beschränkt.

Art. 5 Erlass der Pflegetaxe

Der Erlass der Pflegetaxe wird nach Art. 3 der Taxatabelle gewährt bei:

- Spitalaufenthalt

Ab dem auf den Spitäleintritt folgenden Tag.

Der Eintrittstag ins Spital und Rückkehrtag ins Heim gilt als anwesend.

- Ferienabwesenheit

Ab dem auf den Abreisetag folgenden Tag.

Der Rückkehrtag gilt als anwesend.

- Todesfall

Die Hotellerie- und Pflegetaxe fallen bei Todesfall ab dem folgenden Tag weg.

Art. 6 Sicherheitsleistung

Das Depot wird mit der ersten Vorausrechnung verrechnet:

- Für Bewohner mit Wohnsitz im Kanton Solothurn wird kein Depot erhoben
- Für Bewohner mit Wohnsitz ausserhalb vom Kanton Solothurn wird ein Depot von CHF 8'000 erhoben.

Art. 7 Leerstandpauschale

Ist das Zimmer bei Todesfall ab dem 4. Tag nach dem Todestag noch nicht geräumt, wird bis zur Räumung des Zimmers die Grundtaxe/Tag verrechnet.

Art. 8 Rechnungsstellung

Die Rechnung erfolgt in der Regel per Ende Monat. Die Bezahlung hat innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird der gesetzliche Verzugszins (maximal 5%) und eine Mahngebühr ab der 2. Mahnung von CHF 50.00 verrechnet.

Taxabelle 2026

Art. 1 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI-System gemäss RRB Nr. 522 vom 15. März 1999, KRB Nr. RG 111/2011 und Regierungsratsbeschluss Nr. 20241688 des Kantons Solothurn in Anlehnung an das KVG. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2025/1697 wurden die Höchsttaxen für das Jahr 2026 festgelegt. Der Taxantrag des Zentrum Passwang wurde am 31.10.2025 vom Amt für soziale Sicherheit bewilligt und verfügt.

Art. 2 Hotellerie

Die Hotellerietaxe umfasst die Leistungen unter Artikel 3 der Taxordnung. Zudem sind die vom Kanton verfügte Investitionskostenpauschale von CHF 26 und der Ausbildungszuschlag von CHF 2 integriert.

Hotellerie inklusive Betreuung	<u>Haus Cura</u>	CHF 197.00/Tag
--------------------------------	------------------	----------------

Hotellerie inklusive Betreuung	<u>Haus Sana</u>	
	1er-Zimmer	CHF 197.00/Tag
	2er-Zimmer	CHF 192.00/Tag

Kurzzeit-/Notfall-/Entlastung/Passerelle Haus CURA/SANA	CHF 197.00/Tag
Ermässigung der Hotellerietaxe gemäss Art. 4 der Taxordnung	CHF 12.00/Tag

Tagesaufenthalt siehe separate Taxordnung Leuchtturm Demenz

Art. 3 Pflegetaxe

Stufe	Pflege			Pflege Total	TOTAL Bewohner	Gruppenbezeichnung
	KK	Bewohner	Gemeinde			
1	9.60	7.68	0.00	17.28	204.68	PA0
2	19.20	15.36	7.75	42.31	212.36	PA1
3	28.80	23.04	18.20	70.04	220.04	BA1,PA2
4	38.40	23.04	36.35	97.79	220.04	BA2,IA1
5	48.00	23.04	54.50	125.54	220.04	CA1,PB1,PB2
6	57.60	23.04	72.65	153.29	220.04	BB1,BB2,IA2,IB1,PC1,PC2
7	67.20	23.04	90.75	180.99	220.04	CA2,IB2,PD1,SE1
8	76.80	23.04	108.90	208.74	220.04	CB1,PD2,RLA,RMA
9	86.40	23.04	127.05	236.49	220.04	CC1,CB2,PE1,RMB,SSA
10	96.00	23.04	145.15	264.19	220.04	PE2,RLB
11	105.60	23.04	163.30	291.94	220.04	CC2,SE2,SSB
12	115.20	23.04	181.45	319.69	220.04	RMC,SE3,SSC

Art. 4 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen, welche weder in der Hotellerietaxe noch in der Pflegetaxe enthalten sind:

- Eintrittspauschale (inkl. Beschriftung der Wäsche)
 - Heimbewohner / Feriengast / Passerellengast CHF 500.00
- Austrittspauschale (Zimmerreinigung, Zimmerinstandstellung) CHF 300.00
- Entsorgung (Möbel und Effekten) nach Aufwand
- Nach effektivem Aufwand/Kosten:
 - Fernsehen Anschlussgebühr TV/Radio pro Monat CHF 21.50
 - Telefon (Anschluss inkl. Gespräche ganze CH) CHF 25.00
 - Postnachsendungen Inland pro Versand CHF 5.00
 - Ausland pro Versand nach Aufwand
 - Begleitung, Botengänge und Transportdienste CHF 60.00
 - Entschädigung bei Begleitungen pro Kilometer CHF 0.70
 - IT-Dienstleistungen CHF 120.00
 - Dienstleistungen des Technischen Dienstes CHF 70.00
 - Hauswechsel SANA/CURA CHF 150.00
 - Ärztliche Betreuung, Medikamente
 - Coiffeur, Fusspflege
 - Drittosten für Ersatz, Ausbessern und Namen anbringen an der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung
 - weitere Sonderleistungen
 - über der normalen Abnutzung liegende Schäden im Zimmer, an Einrichtungen

Breitenbach, 6. November 2025